



## **Merkblatt Ortsabwesenheit und Ferien**

### **Definition**

Als Ortsabwesenheit gelten vorübergehende Aufenthalte im Ausland, in einem anderen Kanton oder in einer anderen Gemeinde, die familiären, gesundheitlichen oder anderen Zwecken dienen. Ferien gelten ebenfalls als Ortsabwesenheit.

### **Melde- und Gesuchspflicht**

Wer eine länger als 14 Tage dauernde Ortsabwesenheit plant, muss beim Sozialdienst frühzeitig eine Bewilligung beantragen. Bei erwerbstätigen Personen gilt lediglich eine Meldepflicht.

Bei Ortsabwesenheiten im Ausland wird der Grundbedarf ab dem zweiten Monat an die effektiven Lebenshaltungskosten des jeweiligen Aufenthaltslandes angepasst; es wird jedoch maximal der im Kanton Bern geltende Grundbedarf ausgerichtet.

Bei längeren oder wiederholten Ortsabwesenheiten ist zu prüfen, ob sich der Lebensmittelpunkt der unterstützten Person verschoben hat und der Unterstützungswohnsitz dementsprechend angepasst werden muss.

### **Sanktionen bei Verletzung der Gesuchspflicht**

Erfährt der Sozialdienst im Nachhinein von einer nicht bewilligten Ortsabwesenheit oder wurde das Gesuch um Abwesenheit nicht oder nicht für die ganze Abwesenheitsdauer bewilligt, kann dies Sanktionen wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Folge haben.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Merkblatt zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_